Wir Burgermeister und Rathmanne der Königl. Stadt Gö-
dittin, Bekennen hiermit öffentlich und bekennen, Daß
uns der Wohl Ehrenvest und hochbenambte Herr Felix
Nadiger, Röm: Käy: Mayst. Appellations und Schöpf-
stuhl, hier in anderweit gerichtlicher Lere und Urtheil,
für den wegen zugestandenen und gelder, noch andere
dergleichen und gelder Streitigkeit, und also Haus,
zins und gelder zuerkennung, dergleichen, und
bereits ausgeschlagen; Sagen hierauf
H. Herrn solcher gethanen Ausspruch mit allem
cum renunciatione Exceptionis non numeratae pe-
cuniae gutt, ledig und los; Sondern ver-
sprechen und verwilligen auch hiermit, daß wir H.
Thomas innerhalb zehen Tagen eine genugsame Assecu-
ration, mit einem eigenen Bothen nach Wangen in
H. Thomas behausung überantworten wollen; Dange-
gen H. Thomas die hiesige obligation aber 2000 fl.
mit hierunder zu überschicken, zugesagt, Urkundlich, und
der gesetzt;

F
hierüber

Laut Lehen Rechts
der Stad Göttingen
Interimus Obligation
per 3000 Thl
bo Re.

20